



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

Ethische Standards der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SSC-SGK)

Die SSC-SGK engagiert sich in zahlreichen Bereichen, in denen ethische Probleme auftreten können. In diesem kurzen Leitfaden werden die wichtigsten Bereiche behandelt.

1. Patientenversorgung

Die Ethik der Patientenversorgung ist in der vom Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) veröffentlichten Standesordnung enthalten (<https://www.fmh.ch/files/pdf7/standesordnung-fmh.pdf>). Alle Mitglieder der SSC-SGK haben sich an diese Standesordnung zu halten. Die SSC-SGK hat keine konkreten Zuständigkeiten in diesen Angelegenheiten. Dennoch kann die SSC-SGK Massnahmen in Erwägung ziehen, wenn ein Mitglied oder ein Kandidat in Weiterbildung unangemessener Verhaltensweisen beschuldigt wird (siehe «Geeignete Massnahmen»). Darüber hinaus kann sich die SSC-SGK an allgemeinen Diskussionen über ethische Standards beteiligen, denen die Patientenversorgung unterliegt, oder solche Diskussionen anstossen.

2. Forschung

Die Ethik der klinischen Forschung wird in den Vorgaben der Guten Klinischen Praxis (Deklaration von Helsinki) beschrieben; die Ethik der experimentellen Forschung ist in den Regeln Guter Laborpraxis beschrieben. Die Forschung ist der regionalen bzw. nationalen medizinischen Ethikkommission bzw. Tierwohl-Kommission vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen. Die SSC-SGK hat keine konkreten Zuständigkeiten in diesen Angelegenheiten. Dennoch kann die SSC-SGK Massnahmen in Erwägung ziehen, wenn ein Mitglied oder ein Kandidat in Weiterbildung unangemessener Verhaltensweisen beschuldigt wird (siehe «Geeignete Massnahmen»).

3. Publikationen und Kongresse

Die Herausgeber von Zeitschriften sowie die wissenschaftlichen Gremien von Publikationen bzw. Kongressen der SSC-SGK haben die hohen Standards des International Committee of Medical Journal Editors (<http://www.icmje.org>) zu befolgen. Die Offenlegung von Interessenkonflikten bei Autoren wie auch Gutachtern ist obligatorisch. Wird nach der Veröffentlichung wissenschaftliches Fehlverhalten, Betrug oder Plagiat festgestellt, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, wie etwa ein Zurückziehen der Veröffentlichung.

4. Medizinische Fortbildung

Ständige medizinische Weiterbildung ist für Kardiologen obligatorisch, damit sie auf dem neuesten Stand bleiben. Es ist auch im Interesse der Medizinbranche, die Kardiologen-Gemeinschaft über neue Entwicklungen zu informieren und die



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

Anwendung ihrer Produkte im Sinne einer besseren Patientenversorgung zu fördern. Die Richtlinien für die Gewährleistung von unvoreingenommenen Präsentationen und Transparenz der Beziehungen zwischen Vortragenden und Organisatoren von Weiterbildungsveranstaltungen und Kongressen und der Medizinbranche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW, www.samw.ch/richtlinien) gelten obligatorisch und sind Teil der Bestimmungen der SSC-SGK (https://www.swisscardio.ch/DOCS_PUBLIC/Reglemente_Statuten/KongressFinanzReglement_2020_D.pdf).

5. Finanzen

Finanzielles Fehlverhalten durch unangemessene Verwendung von Mitteln für Forschung und Spitäler oder durch unangemessene Gewinne im Zusammenhang mit nicht erfolgter Offenlegung von Interessenkonflikten oder betrügerischem Verhalten sind mit einer Mitgliedschaft in der SSC-SGK nicht vereinbar. Im Zuge von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden zu vorgeblichem Fehlverhalten kann die SSC-SGK die betreffenden Personen ersuchen, ihre Aktivitäten und Verantwortlichkeiten bei der SSC-SGK bis zur Klärung des Sachverhalts auszusetzen. Bestätigen sich die Anschuldigungen, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.

6. Corporate Governance der SSC-SGK

Die Entscheidungen von Vorstand und Präsidium müssen transparent und fair sein. Sie werden in den entsprechenden Sitzungsprotokollen niedergelegt. Auf eine berechtigte konkrete Anfrage eines Mitglieds der SSC-SGK hin wird der betreffende Teil des Sitzungsprotokolls offengelegt.

Die finanziellen Vorgaben der SSC-SGK sind festgehalten in

https://www.swisscardio.ch/DOCS_PUBLIC/Reglemente_Statuten/Finanzreglement_2020_D.pdf.

Die Statuten sowie die Reglemente der Fachgesellschaft sind festgehalten in

https://www.swisscardio.ch/DOCS_PUBLIC/Reglemente_Statuten/Statuten_D_F_2016_def.pdf sowie

https://www.swisscardio.ch/DOCS_PUBLIC/Reglemente_Statuten/Reglemente_2016_Web.pdf.

Die Mitglieder und Angestellten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SSC-SGK) haben folgende Verhaltensregeln zu befolgen:

- Ehrlichkeit und ethische Massstäbe beim eigenen Verhalten, darunter der ethisch einwandfreie Umgang mit tatsächlichen und scheinbaren Interessenkonflikten zwischen persönlichen und beruflichen Beziehungen. Die Mitglieder des Vorstands der SSC-SGK sowie von deren Arbeitsgruppen wurden zur Durchsetzung der Interessen der SSC-SGK sowie deren Arbeitsgruppen eingesetzt. Gegebenenfalls haben sie einflussreiche Positionen in der Schweizer kardiologischen Gemeinschaft inne. Sie dürfen ihren Einfluss



Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Société Suisse de Cardiologie
Società Svizzera di Cardiologia
Swiss Society of Cardiology

weder zur Förderung privater Interessen noch zur Begünstigung von Freunden oder Verwandten nutzen. Wenn bestimmte Aufgaben oder Aktivitäten an Dritte vergeben werden, sollte die Vergabe nicht an Organisationen, Unternehmen, Einrichtungen oder Personen erfolgen, mit denen das vergebende Vorstandsmitglied finanzielle oder private Interessen verbindet.

- Wahrung der Vertraulichkeit der von SSC-SGK oder deren Partnern anvertrauten Informationen, es sei denn, es liegt eine Befugnis zur Offenlegung vor oder die Offenlegung ist anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.
- Fairer Umgang mit Mitgliedern, Partnern, Lieferanten, Wettbewerbern, Freiwilligen und Angestellten der SSC-SGK.
- Bereitstellung von genauen, objektiven, relevanten, aktuellen und verständlichen Informationen für die Mitglieder.
- Proaktive Unterstützung von ethischem Verhalten als verantwortlicher Partner unter Kollegen im Arbeitsumfeld.
- Schutz und Gewährleistung der ordnungsgemässen Verwendung der Vermögenswerte der Gesellschaft.
- Verhinderung von unzulässigen und betrügerischen Einflüssen.

Geeignete Massnahmen

Fällen von möglichem Fehlverhalten ist nachzugehen. In der Regel werden entsprechende Untersuchungen von den lokalen Behörden, von den Kantonalen Ärztegesellschaften sowie von den Aufsichtsorganen der betreffenden Einrichtungen durchgeführt. Im Zuge von Untersuchungen durch die zuständigen Behörden zu vorgeblichem Fehlverhalten kann sich der Vorstand der SSC-SGK unter Berücksichtigung der Schwere der Anschuldigungen dazu entscheiden, die betreffenden Personen aufzufordern, ihre Aktivitäten und Verantwortlichkeiten bei der SSC-SGK bis zur Klärung des Sachverhalts auszusetzen. Wenn sich die Anschuldigungen als unbegründet erweisen, sind die Personen unverzüglich wieder in ihre Funktionen einzusetzen. Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Aussetzung oder Wiedereinsetzung haben gemäss den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen zu erfolgen. Wenn sich die Anschuldigungen bestätigen, haben die betreffenden Personen dauerhaft auf offizielle Funktionen in der SSC-SGK und ihren Arbeitsgruppen zu verzichten. Weitere Massnahmen, wie etwa der Ausschluss aus der SSC-SGK, sind je nach Schwere des Fehlverhaltens in Erwägung zu ziehen (§ 2.4 der Statuten der SSC-SGK).

Verabschiedet vom SGK-Vorstand am 17.05.2021